

## Hinweise

### **Aktueller Hinweis**

Das Förderprogramm zur Vor-Ort-Beratung ist in diesem Jahr auf ein weit über die ursprünglichen Planungen hinausgehendes Interesse gestoßen. Aus diesem Grund bestehen derzeit Rückstände in allen Stufen der Vorgangsbearbeitung mit daraus resultierenden Verzögerungen.

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsprogramms ist energiepolitisch sehr erfreulich. Allerdings ist es notwendig, dem Bundeshaushalt 2006 Rechnung zu tragen und die Kontinuität des Förderprogramms im Hinblick auf die weitere Antragsentwicklung möglichst bis zum Jahresende sicherzustellen.

**Förderanträge, die ab dem 17. Juli 2006 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingehen, können daher in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie leider bis zu einer entsprechenden Anpassung der derzeit bestehenden Richtlinie nicht mehr bewilligt werden.**

Der Richtliniengeber beabsichtigt umgehend eine Änderung der Richtlinieninhalte. Kernpunkte werden eine deutliche Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms sowie ein erheblich geändertes und vereinfachtes Verwaltungsverfahren im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sein.

Eine Antragstellung ist wieder möglich, sobald die geänderte Richtlinie – voraussichtlich im Laufe des August 2006 – in Kraft tritt.

**Bis zum 16.7.2006 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingehende Anträge werden im Rahmen der derzeit bestehenden Richtlinie positiv beschieden, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.**

### **Erneuerbare Energien**

Das Vor-Ort-Programm ist abzugrenzen von der Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Nähere Informationen zu diesem Förderprogramm erhalten Sie hier.

### **Energiepass / Gebäudeenergieausweis**

Keine Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für Energiepass bzw. Gebäudeenergieausweis:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert im Rahmen der Richtlinien zur sogenannten Vor-Ort-Beratung die Energiesparberatung für Wohngebäude durch fachkundige Personen (Energieberater).

Der Gebäudeenergieausweis, der noch im Laufe dieses Jahres auf Betreiben der Europäischen Union im Rahmen der Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) verpflichtend eingeführt werden soll, ist nicht Teil dieses Förderprogramms.

Sobald ein Referentenentwurf zur Änderung der EnEV vorliegt, wird dieser auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veröffentlicht.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mangels Zuständigkeit kein geeigneter Ansprechpartner in damit zusammenhängenden Fragen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen nach der Energieeinsparverordnung im folgenden Abschnitt.